

die Eindämmung und Zügelung des revolutionären Stromes erwarb, sondern auch rechtlich vollkommen sanctionirt durch die Stellung, welche Bundestag und Regierungen zu ihm einnahmen, indem sie sofort dessen Beschlüsse zu den ihrigen machten und sich mit dem Fünfziger-Ausschuß in geschäftliches Benehmen setzten. Die rechtliche Befugniß der Nationalversammlung, die Verfassung Deutschlands zu schaffen, wurde von keiner Regierung in Abrede gestellt; die von ihr beschlossene Einsetzung einer Centralgewalt stieß auf keinen Widerspruch; und wenn durch manche Bestimmungen der Grundrechte Einzelne, Corporationen oder bisherige Stände in ihren herkömmlichen Rechten sich verletzt glauben mochten, so traf der Vorwurf doch nur die Art der Anwendung einer selbst nicht bestrittenen Befugniß. Zwar gelüstete ein Theil der Versammlung nach Ausdehnung des ihr übertragenen Rechts und drängte dahin, daß die Versammlung, die ihr Anfangs unbeschränkt zu Gebote stehende moralische Macht zu Gründung und Uebung einer wirklichen politischen Macht, zu Aufstellung von Parlamentsheeren und zu einer Conventsregierung gebrauche; aber die Mäßigung der Mehrheit wies dergleichen Anmuthungen zurück. Auf ihr Recht sich beschränkend hütete sie sich eine Conventsgewalt in Deutschland zu errichten, oder aber, in der späteren Zeit, durch Anmaßung einer Autorität, welcher die Unterlage der Macht fehlte, sich bloßzustellen. Zur Collision mit dem Recht oder der Macht der inzwischen wieder erstarkten Regierungen kam es erst, als es sich um Einführung der von ihr „endgültig beschlossenen“ Reichsverfassung handelte. Daß es zur „Einführung“ derselben jedenfalls der Verständigung und Vereinbarung mit den Fürsten bedurfte, wird Niemand leugnen wollen. Durch einmüthiges, gleichen Schritt haltendes, gesetzliches und parlamentarisches Handeln hätten aber die einzelnen deutschen Völker am Ende die Zustimmung ihrer Regierungen bewirkt, hätten nicht die den Namen und die Fahne der Reichsverfassung mißbrauchenden und fälschenden Aufstände in Baden, in Sachsen, in der Pfalz, in Rheinpreußen diese Hoffnung vereitelt. Mit ihrer Ueberstüdung

vollends nach Stuttgart verlor die Reichsversammlung den letzten Boden des Rechts, ohne daß jedoch das abgeschlossene Werk, die Reichsverfassung, ihre Bedeutung und Gültigkeit jetzt schon eingebüßt hätte. Aber die Frage: wie hoch das Recht der Nation auf die von ihren Vertretern beschlossene Verfassung anzuschlagen sei, konnte nur beantwortet werden nach Maßgabe der Meinung, die man von der Macht der Nation hegte, dieselbe noch in's Leben zu führen. Beim Mangel an Begeisterung dafür in dem den Ausschlag gebenden Preußen, konnte diese Hoffnung nur schwach sein. Aber wenn das ruhende Recht, dessen Verwirklichung vielleicht einer ferneren Zukunft vorbehalten blieb, immerhin des treuen Festhaltens werth, und die fortwährende Protestation gegen dessen Gegner und Unterdrücker mannhafte und ehrenhafte Beständigkeit zu nennen, wenn der bloß verneinenden Macht das Recht zu opfern, unwürdig und feig gewesen wäre: so ward doch eine ganz andre Frage gestellt an das Gewissen und die Vaterlandsliebe der deutschgesinnten Männer der Reichsversammlung, als Preußen den Entwurf der mit der Frankfurter größtentheils übereinstimmenden Reichsverfassung des Dreikönigsbündnisses darbot. Hier öffnete sich die Aussicht, den wichtigsten Inhalt jenes Rechts, die deutsche Einheit und ein volles Maß von Freiheit gerettet zu sehen durch den Hinzutritt einer bedeutenden materiellen Macht, die jenes Recht durchzuführen verhieß. Darum traten in Gotha die Männer der deutschen Partei zusammen; und männlicher und treuer glaubten sie ihre Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen, sicherer dem höchsten Gebot der politischen Ehre zu genügen, wenn sie dem Erfüllung der Bedürfnisse der deutschen Nation verheißenen Werke der drei königlichen Regierungen fördernd beiträten, ihm ihre Unterstützung und Kraft widmeten, als wenn sie sich grollend zurückzögen, und die nach menschlicher Berechnung kaum noch mögliche Verwirklichung ihres Werkes thatlos abwarteten, oder wenn sie die Schwierigkeiten der Herstellung des dafür gebotenen Ersatzes vermehren hülßen.

Aber wie die früher berechtigte Theilnahme